

und die Stelle eines Groß-Bejers in Besitz nehmen mochte. Hierauf stellte er im Jahr 1690. drei Armeen ins Feld/ schlug die Kayserl. bey Rajanetz/ nahm Nijsa/ Widin/ Semendria und Belgrad ein/ und machte überhaupt ansehnliche Progressen; das folgende Jahr besetzte er des verstorbenen Solymanns Bruder/ Achmet, auf den Kayserl. Thron/ und verlor ihn in dem Treffen bey Salandemen durch einen Canonen-Schuß sein Leben. Von seinen Söhnen ward Numan Bassa schon im Jahr 1701. als Bassa mit 3. Pferd-Schweifen/ welches die vornehmste Art derer Reiten ist/ und oberster Gouverneur in Armenien gesandt/ bey welcher Gelegenheit er der berühmte *Tournefort* in seiner Gesellschaft gereiset/ der von seinem vortreflichen Verstande/ schönen Wissenschaften und guten Ausführung sehr viel rühmet. Numan Kiuperli wurde nach dem Bassa zu Kuta-ga. folglich in Candien und Negroponte, bis man ihn im Jahr 1710. zum Groß-Bezir erwählte/ bald aber darauf in sein voriges Gouvernement nach Negroponte zu gehen beordert/ weil er allzusehr auf den Krieg mit Moskau und Bezahlung der Armée drang. Er hatte eine Tochter des Türckischen Sultans Mustapha geheyrathet/ welche aber bald nach der Hochzeit in einem derer Canäle des Serails zu Adrianopel ertrank. *Tournefort* Voyage Lettre 16. thut auch Meldung eines Bruders von diesem/ Namens Kiuperli Bay, *Rizai*: Ottom. Worte P. II.

Kivrain, siehe Kieuvrain.

Kiusiu, eine Japanis. Insel/ welche sonst auch Saikokf genannt wird. *van Goch* Staat von Japan I. p. 6. 8.

Kixu, eine Stadt in der Chinesischen Landschaft Peking/ nicht weit von der großen Mauer.

Kizelius (Jo.) siehe Kitzelius (Jo.)

Kizbühl/ siehe Kizbühl.

Kizineck/ ein adeliches Geschlecht in Schlesien/ davon *Okolski* Tom. I. p. 391. gedenket/ daß einer davon beym Kayser Carl den V. sich durch Ritterliche Thaten in Gnade gesetzt/ davon ein Nachkomme das Indigenat in Pohlen erhalten. Das Wapen ist ein rother Schild/ darinnen ein liegendes schwarzes aber nicht gekrümmtes Jägerhorn ohne Beschlage/ so in der Mitten mit 9. goldenen Lilien besetzt ist. Auf dem Helm befinden sich 2. gegeneinander gestellte Büffels-Hörner/ deren jedes 3. Lilien führt. *Sinapius* Schles. Curios. Th. II p. 727.

Kiziner/ siehe Kiziner.

Kizinga, siehe Kizingen.

Kizingen/ siehe Kizingen.

Kizingum, siehe Kizingen.

Kizlir- Aga, siehe Kistlar Aga.

Kizpühl/ siehe Kizbühl.

Kizynopolaki (Stanis.) ein Jesuite von Cracau/ woselbst er die Rhetoric, Mathematic, Cosmographie und Philosophie docirte/ verwaltete unterschiedliche Aemter unter denen Jesuiten/ schrieb etliche Geistliche Werke in Polnischer und Lateinischer Sprache/ als: Compendium Vitæ spiritualis: de præparatione ad Mortem: de Via Vitæ æternæ; de Modo meditandi, und starb zu Cracau im Jahr 1633. den 26. Dec. im 72. Jahr. *Alegambe* Bibl. script. S. J.

Univ. Lexici XV. Theil.

Kizische/ siehe Kizing.

Kizing/ siehe Kizing.

Klätzer/ eine adeliche Familie, so ihre Güter im Jahr 1479. von Altschade zu Lehn getragen. von Falkenstein Nordg. Alterth. Th. II. c. 6. p. 429.

Klaczko/ siehe Glas. Tom. X. p. 160f.

Kladarubiu/ siehe Cladrau. Tom. VI. p. 199.

Klad- Buch/ Klätzer/ Klätzer Buch/ ein Buch/ so zuweilen nur aus schlecht zusammen gesetzten Blättern bestehet/ worin alles getragen wird/ was in der Handlung/ zu raden oder Marck vorgeliet. In das Klätzer- Buch schreibet ein jeder/ der Junge/ Diener und Herr.

Kladen/ siehe Klöden.

Kladins/ oder Kladiniz/ Kladiniz/ Klodnica, ein kleiner Fluß/ welcher bey Gleibitz entspringt/ das Herzogthum Oppeln in Schlesien durchstreicht/ und endlich bey Kosel in die Oder fällt. *Zeiller* Topographia Marchie p. 118. *Diagoffus* Hist. Pol. Lib. I. p. 15. *Luca* Schief. Dendro. VII. 3. p. 2164.

Kladiniz/ siehe Kladinis.

Kladins/ siehe Kladinis.

Kladra/ siehe Cladrau. Tom. VI. p. 199.

Kladrau/ siehe Cladrau. Tom. VI. p. 199.

Kladrub/ siehe Cladrau. Tom. VI. p. 199.

Kladrap/ siehe Cladrau. Tom. VI. p. 199.

Kladsko/ siehe Glas. Tom. X. p. 160f.

Kläden/ siehe Klöden.

Kladrub/ siehe Cladrau. Tom. VI. p. 199.

Kläger/ Lat. Actor, ist derjenige/ welcher von einem andern vor Gericht etwas prætendiret/ seine Klage anbringt/ und seine Recht verfolgt: Wird sonst besonders in Actionibus realibus Petitor in Criminalibus Accusator genannt. Es können aber alle diejenige Actores abgeben/ die eine freye Administration über das Jhrie und eine unverwerfliche Person vor Gericht zu erscheinen haben. Es werden aber abagendo ausgesprochen 1) die Pupillen ohne Vormundschafftliche Auctorität; muß daher entweder der Vormunder Nomine Pupilli die Action anstellen/ oder der Pupill Auctoritate Tutoris. L. I. §. 2. de Adm. Tut. Wäre aber der Pupill gar noch ein Kind/ so erkennet der Vormund allein statt seiner das Judicium, wenn er sich nur mit einem Tutorio und daß er alle Solemnia præstiret habe legitimiret. 2) werden die Minores ausgesprochen/ welche nach dem Jure civili das 25. und nach dem Jure Sax. das 21. Jahr noch nicht erfüllt haben/ sie hätten denn einen Curatorem ad Litern. *Carpzov*. Proc. Tit. V. Art. 4. n. 34. 3) Werden ab agendo abgewiesen rasende und sinnlose Leute; Diesen werden die schlecht und simple Leute gleich gehalten. 4) Taube und stumme Leute/ welche ob sie wohl verständig sind/ und wissen was sie thun/ so können sie doch mit ihren Sinnen nicht begreifen/ was der andere vorgibt/ und wissen nicht/ wie sie ihre Gedanken recht ausdeuten sollen 5) Können auch nicht klagen die Necther und excommunicirte. *Carpzov*. Pr. Crim. Q. 104. p. III. n. 39. 6) Ein Sohn ohne seines Vaters Wissen und Willen; besonders was die Bona prof. Titia und adventitia regularia/ worüber der Vater den Vsumfructum

Shh 2

bat/